

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau**

Protokoll vom 1. März 2022

Nr. 130

### **Urnengang vom 15. Mai 2022: Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der Ersatzwahl für eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter des Bezirksgerichts Münchwilen**

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 beschlossen, folgende Vorlagen am 15. Mai 2022 zur Abstimmung zu bringen:

- Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) (BBI 2021 2326)
- Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) (BBI 2021 2328)
- Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) (BBI 2021 2333)

Die drei Vorlagen kommen nur zur Abstimmung, wenn das gegen sie ergriffene Referendum zustande kommt. Die Referendumsfrist ist am 20. Januar 2022 abgelaufen. Die Rückmeldung der Bundeskanzlei über das Zustandekommen der Referenden steht noch aus. Der Beschluss des Bundesrats steht somit unter Vorbehalt.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Aufgrund ihrer Wahl zur Präsidentin des Bezirksgerichts Münchwilen per 1. Mai 2022 ersuchte Nina Schüler-Widmer mit Schreiben vom 23. Februar 2022 um Rücktritt aus dem Staatsdienst als Berufsrichterin am Bezirksgericht Münchwilen per 30. April 2022. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 137 vom 1. März 2022 dem Gesuch entsprochen. Die Stelle als Berufsrichterin oder als Berufsrichter am Bezirksgericht Münchwilen ist neu zu besetzen.

Berufsrichterinnen oder Berufsrichter der Bezirksgerichte (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 KV und § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG; RB 271.1]) werden vom Volk gewählt. Es sind daher Ersatzwahlen für eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter des Bezirksgerichts Münchwilen durchzuführen.

Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes und die kantonale Ersatzwahl gemeinsam am 15. Mai 2022 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie der kantonalen Ersatzwahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Anfang April 2022 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 15. Mai 2022 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden drei Vorlagen durchzuführen:
  - 1.1. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) (BBI 2021 2326)
  - 1.2. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) (BBI 2021 2328)
  - 1.3. Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) (BBI 2021 2333)

3/5

2. Am 15. Mai 2022 findet zusätzlich die Ersatzwahl für eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter des Bezirksgerichts Münchwilen statt.

Die Wahlbüros der Politischen Gemeinden des Bezirks Münchwilen werden angewiesen, diese Wahl durchzuführen.

3. Für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang.
4. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ersatzwahl für eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter des Bezirksgerichts Münchwilen gemäss Dispositiv Ziff. 2 findet am Sonntag, 25. September 2022, statt.
5. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
6. Mitteilung an (inkl. Anhang):  
Zustellung extern (durch Fachspezialistin KD)
- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
  - Politische Parteien des Kantons Thurgau
  - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
  - Abraxas Informatik AG
  - Bezirksgericht Münchwilen (inkl. Wahlvorschlagsformular)

Zustellung intern

- Alle Departemente und Staatskanzlei
- Amt für Informatik
- Personalamt
- Finanzverwaltung, Lohnbüro
- BLDZ
- Parlamentsdienste
- Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
- Informationsdienst (zur Publikation im Internet)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der Ersatzwahl für eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter des Bezirksgerichts Münchwilen am 15. Mai 2022**

**1. Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1);
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11);
7. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1);
8. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

**2. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)**

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten in die Namenliste (§ 36 StWG) der Ersatzwahlen für eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter des Bezirksgerichts im Bezirk Münchwilen sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 21. März 2022, 16.30 Uhr** (Eingang bei der Staatskanzlei), zu melden.

Die Vorgeschlagenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Wahlvorschläge betreffend die Ersatzwahl für eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter des Bezirksgerichts im Bezirk Münchwilen müssen von mindestens 10 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG). Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

Formulare für Wahlvorschläge für die Ersatzwahlen können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / Telefon 058 345 53 17) oder über das Internet auf [www.tg.ch](http://www.tg.ch) unter „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

### 3. Stimmabgabe

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
  - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
  - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StVG).

### 4. Rechtsmittel

#### 1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

#### 2. Ersatzwahlen Bezirksgericht Münchwilen

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ersatzwahl im Bezirk Münchwilen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Ziff. 1 und § 35 Abs. 1 Ziff. 3 StVG sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 3 StVV).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StVG).